

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand April 2014

IKEA Distribution Services Austria GmbH & Co OG

FN 98027h

Terminalstraße 2

A-4600 Wels

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

1. Präambel

1.1. ‚IKEA Way on Purchasing Products, Materials and Services (IWAY)‘

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aktuellen Anforderungen bezüglich der Umwelt und der Lebens- und Arbeitsbedingungen beim Einkauf von Produkten, Materialien und Dienstleistungen, zu finden unter: <http://supplierportal.ikea.com>

Mitarbeiter des Auftraggebers dürfen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung durch den Auftraggeber keine Vorteile oder anderweitige Vergünstigungen vom Auftragnehmer oder Dritten fordern oder annehmen.

Alle Versuche von Mitarbeitern des Auftraggebers, in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit Vergünstigungen zu erhalten, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Der Auftragnehmer hat es zu unterlassen, Mitarbeitern des Auftraggebers Vorteile oder anderweitige Vergünstigungen in Aussicht zu stellen oder zukommen zu lassen.

1.2. Freundliches Auftreten

Der Auftragnehmer weiß, dass IKEA als bekannte Marke im besonderen Maß in der Öffentlichkeit steht. Er wird alles unterlassen, was den Ruf von IKEA direkt oder indirekt beeinträchtigen könnte, er wird insbesondere besonders sorgfältig agieren und alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einhalten. Der Sorgfaltsmaßstab, dem der Auftragnehmer unterliegt, orientiert sich an den Grundsätzen der IKEA Corporate Governance, vor allem am IWAY-Standard. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben gegenüber IKEA-Kunden freundlich und zuvorkommend aufzutreten.

2. Geltungsbereich

Es gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, bereits im vertraglichen Vorfeld ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Sie können jederzeit, aber nicht rückwirkend, ohne gesonderte Mitteilungspflicht geändert werden und sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Auftragnehmer ver-

bindlich, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich stets über den aktuellen Stand zu informieren.

Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen, das akzeptiert der Auftragnehmer als Grundvoraussetzung seines Angebots. Bedingungen des Auftragnehmers auf die in der Korrespondenz, z.B. in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen, etc. verwiesen werden, sind daher unwirksam, selbst wenn eine längere Geschäftsbeziehung besteht und der Auftraggeber nicht widerspricht. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

3. Angebot und Vertragsschluss

Preisabfragen und Einladungen des Auftraggebers, ein Angebot zu legen, sind unverbindlich; sie bedürfen der Schriftform im Sinne des Punkts 19.1. Der Auftragnehmer ist an seine Angebote 21 Werktage ab Zugang beim Auftraggeber gebunden. Die Angebotslegung durch den Auftragnehmer erfolgt unentgeltlich, gleichgültig welche Vorarbeiten dafür notwendig waren.

Die Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich durch dazu vom Auftraggeber ermächtigte Mitarbeiter. Der Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftragnehmer zustande. In der Auftragsbestätigung muss der Auftragnehmer auf alle Abweichungen von den Auftragsdaten in deutlich erkennbarer Form hinweisen. Alle Abweichungen bedürfen vor Vertragsausführung einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Sollte ausnahmsweise, was von den Vertragsparteien grundsätzlich nicht gewollt ist, ein Vertrag im Einzelfall anders abgeschlossen werden, etwa durch Entsprechung oder konkludent, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch.

Die IKEA-Bestellnummer (PO-Nummer), bzw. die Auftrags- oder Vertragsnummer und der Name des Bestellers sind als Referenzen in der gesamten Korrespondenz anzugeben.

4. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Endpreise (inklusive aller anwendbaren Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben und Zuschlägen) exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom Auftraggeber zusätzlich geschuldet wird.

Jede Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und außerdem die unter Punkt 3. genannten Referenzen und bei österreichischen Auftragnehmern die ARA-Lizenznummer zu enthalten. Rechnungen sind auf folgende Rechnungsanschrift auszustellen: IKEA Möbelvertrieb OHG, Südring, A-2334 Vösendorf bzw. die Adresse, welche in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Sie dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden, sondern sind ausschließlich an folgende Postanschrift zu senden: Postfach 44, A-2410 Hainburg a. d. Donau.

Nach schriftlicher Vereinbarung können Rechnungen auch elektronisch übermittelt werden („E-Rechnungen“). Fehlerhafte oder fehlerhaft zugestellte Rechnungen werden nicht bearbeitet und lösen keine Fälligkeit aus.

Zahlungen werden vom Auftraggeber innerhalb von 30 Kalendertagen, bei E-Rechnungen innerhalb von 21 Kalendertagen, nach Zugang der fehlerfreien und nicht zu Recht beanstandeten Rechnung oder nach vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, fällig und geleistet.

Die Zahlungsfrist von beanstandeten Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, beginnt erst nach Zugang der Richtigstellung.

5. Erfüllungsort und Übernahme

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers ist der in der Auftragsbestätigung vorgegebene Ort. Die Lieferadresse kann innerhalb von Österreich bis zum Versand geändert werden.

Der Auftragnehmer hat die zu liefernde Ware so zu verpacken, dass sie unbeschädigt die endgültige Lieferadresse erreicht. Die Kosten und das Risiko des Transports trägt der Auftragnehmer. Die Gefahr geht erst mit Übernahme der ordnungsgemäßen Leistung auf den Auftraggeber über.

Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffrichtlinien oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe möglich ist, geliefert werden, ist in diesem Fall ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen.

Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten, frei von allen Spesen, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferadresse (Delivered Duty Paid/geliefert verzollt) DDP gemäß INCOTERMS 2000, oder nach vorher vereinbarten Lieferkonditionen. Die Anlieferung hat an den Wareneingang des jeweiligen Erfüllungsortes des Auftraggebers

von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 11:30 Uhr zu erfolgen. Falls nicht anders vereinbart, ist immer die für den Auftraggeber kostengünstigste Transportmöglichkeit zu wählen.

Alle Verpackungen österreichischer Auftragnehmer müssen über die Altstoff Recycling Austria AG entpflichtet sein, der Auftragnehmer muss seine ARA-Lizenznummer auf jeder Rechnung bekanntgeben.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Leistung oder Ware nach Übernahme zu untersuchen oder Mängel zu rügen. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der nicht erhobenen Mängelrüge. Die Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB wird abbedungen. Davon ausgenommen sind offensichtliche Mängel, sie sind innerhalb von 48 Stunden ab Übernahme zu rügen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer sonstige Mängel binnen angemessener Frist nachdem sie festgestellt wurden, mitteilen. Angemessen ist jedenfalls eine Frist von 14 Kalendertagen.

Wird bei Lieferung ein Mangel festgestellt, kann der Auftraggeber die Übernahme verweigern und die mangelhafte Ware an den Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückschicken.

6. Verzug

6.1. Leistungsverzug

Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine fristgerechte Vertragserfüllung verhindern oder beeinflussen können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Sind die Gründe für den Verzug vom Auftragnehmer zu vertreten, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung oder tatsächlicher Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht die rechtliche Möglichkeit zum sofortigen Vertragsrücktritt besteht. Der Rücktritt kann auch nur hinsichtlich einzelner Teilleistungen erklärt werden.

Bei in der Sphäre des Auftragnehmers gelegenem Verzug ist der Auftraggeber nach einer angemessenen Nachfrist außerdem berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers einzuleiten.

Eine Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

6.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen von 4% p.a. fällig. Es bestehen keine darüberhinausgehenden Ansprüche (z.B. auf mit der Betreibung der Forderung verbundene Kosten und Aufwände, Betreibungskosten gemäß § 458 UGB, Inkassospesen oder andere für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten).

7. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen und angemessenen Versicherungen (einschließlich Versicherungen für das Unternehmen, Unfall-, Kfz-, allgemeine Haftpflicht-, Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherungen) über einen in seiner Branche üblichen Betrag abzuschließen.

8. Gewährleistung und Haftung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsrechte und die dafür maßgeblichen Fristen, soweit nicht hier oder im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Waren keine Mängel aufweisen und mit den festgelegten Spezifikationen, insbesondere in Bezug auf Menge, Qualität, Design, Inhaltsstoffe etc., übereinstimmen; die Ware für den gewöhnlichen und ausdrücklich bedungenen Gebrauch geeignet und sicher sowie dafür, dass sie neuwertig und nicht gebraucht oder aufgearbeitet ist und keine gebrauchten oder aufgearbeiteten Teile enthält.

Dem Auftraggeber steht es frei, zwischen Verbesserung, Austausch oder Preismin- derung zu wählen. Bei Wahl von Verbesserung oder Austausch ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung einen angemessenen Teil des Entgelts zurückzubehalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung sämtlicher Mängel ohne zusätz- lichen Entgeltanspruch oder die Abgeltung allfälliger Kosten (z.B. Frachtkosten) binnen angemessener Frist vorzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Ver- pflichtung nicht oder nicht in angemessener Frist nach, ist der Auftraggeber be- rechtigt, eine Ersatzvornahme oder -lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen. Der Austauschanspruch umfasst auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau einer mangelfreien Sache.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden einschließlich Vermögensschäden, die er, seine Mitarbeiter oder von ihm zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte dem Auftraggeber oder ihm nahestehenden Dritten (insbesondere konzernverbun-

denen Unternehmen, Mitarbeitern und Kunden) schuldhaft – wenn auch nur leicht fahrlässig – verursachen.

Wird aufgrund der mangelhaften Ware oder Leistung (z.B. wegen ihres Inverkehrbringens) gegen gesetzliche oder sonstige Bestimmungen oder Richtlinien, Verkehrsübungen etc. verstoßen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schadlos zu halten. Davon sind vor allem die Kosten für Untersuchungen, zusätzliche Kontrollmaßnahmen oder (Verwaltungs–)Strafen und für Rückholaktionen, Umzeichnungen etc. umfasst.

9. Kündigung

Bei Dauerschuldverhältnissen kann der Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Termin, der Auftragnehmer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Monatsletzten, den Vertrag kündigen.

10. Auflösung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere aber nicht ausschließlich

- wenn der Auftragnehmer gegen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Vorgaben oder wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt;
- wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Auftragnehmer im Zuge der Vertragsanbahnung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf den Vertragsabschluss gehabt hat;
- wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber zur Vertragsabwicklung nicht in der Lage ist;
- wenn der Auftragnehmer oder ein zulässig eingesetzter Subunternehmer oder –lieferant gegen die Grundsätze der IKEA Geschäftsethik, insbesondere gegen den IWAY-Standard verstößt, vor allem Mitarbeitern des Auftraggebers Vorteile anbietet und/oder diese gewährt;
- wenn beim Auftragnehmer ein Eigentümer– oder Kontrollwechsel stattfindet;
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

- wenn vertraglich vereinbarte Leistungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nach Setzung oder tatsächlicher Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht werden.
- wenn Lebensmittel oder andere Waren, die unter Punkt 18. fallen, zum Zeitpunkt der Lieferung eine Resthaltbarkeitsdauer von 75% ihrer Mindesthaltbarkeitsdauer unterschreiten.

Der Auftraggeber kann entweder vom gesamten Vertrag oder nur hinsichtlich einzelner Teile von diesem Recht Gebrauch machen. Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen, die keine für den Auftraggeber verwertbaren (Teil-)Leistungen betreffen, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu erstatten.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei Vorliegen von Gründen, die ihn zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag (vor allem bei Gefahr in Verzug) berechtigen, auch ohne Nachfrist und ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Liegt ein wichtiger Grund vor, wird der Einwand, der Auftragnehmer hätte geringere Kosten gehabt, ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann mit den Kosten der Ersatzvornahme gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

11. Anfechtungsverzicht

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.

12. Abtretungsverbot

Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten.

13. Subunternehmer / –lieferanten

Die Beauftragung von Subunternehmern oder –lieferanten durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf eine solche Beauftragung nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

14. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, Lieferungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen. Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers gegen Forderungen des Auf-

traggebers ist zulässig, sofern der Auftraggeber solche Forderungen anerkannt hat oder sie rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

15. Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, sollte dies erforderlich sein, sämtliche Rechte und Pflichten aus bestehenden Vertragsverhältnissen auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

16. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für sich und in seiner Sphäre tätige Dritte unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Auftraggeber zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Know-How („vertrauliche Informationen“) Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen oder für sich selbst oder Dritte zu verwenden.

Der Auftragnehmer wird die Geheimhaltungsverpflichtung auf alle Mitarbeiter oder Dritte, die zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, schriftlich überbinden und den Zugang zu vertraulichen Informationen auf Mitarbeiter oder Dritte begrenzen, die für die Vertragserfüllung unbedingt erforderlich sind. Weiters verpflichtet er sich, vertrauliche Informationen nur im notwendigen Ausmaß und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer sämtliche den Auftraggeber betreffende oder von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände herauszugeben sowie elektronische Daten zu löschen, soweit ihn keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung nach Angebotseinholung oder Einladung zur Vorinformation durch den Auftraggeber aufrecht.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nur nicht für Informationen,

- die dem Auftragnehmer nachweislich bereits vor der Geschäftsbeziehung bekannt waren;

- die der Auftragnehmer nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat;
- die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen allgemein bekannt werden;
- die der Auftragnehmer nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat oder
- deren Weitergabe zur Erfüllung des Vertrages, zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder gegenüber (Aufsichts-)Behörden notwendig ist.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, den Namen oder die Marken des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen oder den Auftraggeber oder seine verbundenen Unternehmen in Marketingmaterial (z.B. Empfehlungen, Kunden- oder Referenzlisten, etc.) oder in Pressemitteilungen zu erwähnen oder zu identifizieren.

17. Konventionalstrafe

Für den Fall des Lieferverzuges wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe, die nicht als Reugeld anzusehen ist, vereinbart. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 1% der Nettoauftragssumme, insgesamt aber höchstens 10%.

Bei Verstößen gegen das Abtretungsverbot gemäß Punkt 12. wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe, die nicht als Reugeld anzusehen ist, in Höhe von 5% der Nettoauftragssumme vereinbart. Bei Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß Punkt 16. beträgt diese Vertragsstrafe 25% der Nettoauftragssumme.

Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche und das Recht auf Vertragsrücktritt bleiben unberührt.

Die in diesem Punkt vorgesehenen Konventionalstrafen gelten, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird.

18. IKEA Food Bedingungen

18.1. Anwendungsbereich

Dieser Punkt 18. (IKEA Food) gilt nur für Lebensmittellieferanten. Sämtliche anderen Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haben auch für Lebensmittellieferanten Gültigkeit.

18.2. Artikelstatistik

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine monatliche Artikelstatistik über alle im Vormonat gelieferten Artikel oder erbrachten Leistungen zu senden. Die Artikelstatistik ist anhand eines vom Auftraggeber beigestellten Musters im Excel-Format zu erstellen.

18.3. Zertifikate

Der Auftragnehmer muss grundsätzlich nach einem von der Global Food Safety Initiative (GFSI) anerkannten Qualitätssicherungsstandard zertifiziert sein und das Zertifikat unaufgefordert an den Auftraggeber übermitteln. Falls der Auftragnehmer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist IKEA berechtigt, eine unabhängige kompetente Prüfungsanstalt zu beauftragen, in angemessenen Abständen die Qualitätssicherungsstandards zu überprüfen und zu bewerten. Die Kosten für diese Überprüfung trägt der Auftragnehmer.

Für BIO– MSC– und ASC–Produkte müssen Zertifikate vorliegen und der Auftragnehmer muss sie, aktuelle Deklarationen und Herkunftszeugnisse, die aufgrund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder Richtlinien nötig sind, auf eigene Kosten erstellen und jeweils unaufgefordert an den Auftraggeber übermitteln.

18.4. Sortimentsauswahl

Für die Sortimentsauswahl ist die IKEA Austria GmbH (Zentrale) zuständig. Es sind keine Lieferantenbesuche zur Sortimentsauswahl, –präsentation oder für Preisverhandlungen erlaubt. Kontaktaufnahmen durch den Auftragnehmer, die ausschließlich der Administration oder der Qualitätssicherstellung dienen, sind zulässig und erwünscht.

Es dürfen nur Artikel geliefert werden, die den Qualitäts– und Nachhaltigkeitsbestimmungen von IKEA entsprechen und die von IKEA Austria Zentraleinkauf schrift-

lich genehmigt wurden. Für Waren, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht kein Vergütungsanspruch.

18.5. Hygiene und sonstige Mängel

Der Auftragnehmer haftet insbesondere für Schäden aufgrund von falscher oder irreführender Warendeklaration, Fremdkörpern, Krankheitserregern oder anderen Mängeln, welche die Ware für den Verzehr oder das Inverkehrbringen ungeeignet oder nur eingeschränkt geeignet machen.

Kommt es aus Sicht des Auftraggebers zu Qualitäts- oder Sicherheitsmängeln oder besteht der Verdacht, dass der Auftragnehmer gegen gesetzliche oder sonstige Bestimmungen verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, an den vom Auftragnehmer gelieferten Waren oder in seinen Betriebsstätten unangemeldete Untersuchungen und Hygieneüberprüfungen durch einen externen Prüfer durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat diese Untersuchungen und Überprüfungen zu dulden und zu unterstützen. Bestätigt sich der Verdacht des Auftraggebers, sind die Kosten vom Auftragnehmer zu tragen.

Vermutet der Auftragnehmer Mängel an bereits gelieferten Waren, hat er den Auftraggeber unverzüglich über die Verdachtsfälle zu informieren und ihm mitzuteilen, ob eine Information der Kunden des Auftraggebers und/oder eine Rückholaktion nötig sind, wobei der Auftraggeber an diese Einschätzung nicht gebunden ist.

18.6. Mindestabnahmemengen und Abnahmeprogno

Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung einer Mindestabnahmemenge besteht für den Auftraggeber keine Abnahmepflicht.

Wurde eine Mindestabnahmemenge vereinbart (entweder eine fortlaufende Monatsmenge, eine Jahresmenge, oder eine Menge für einen anderen Zeitraum), ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mengen in einem an das Ablaufdatum der bestellten oder produzierten Ware angepassten Intervall zu überwachen und den Auftraggeber darüber auf dem aktuellen Stand zu halten.

Kommt es aus Sicht des Auftraggebers zu Qualitäts- oder Sicherheitsmängeln, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Abnahmemenge zu reduzieren oder ganz zu stornieren. Geschieht dies, verliert der Auftragnehmer seinen darauf entfallenden Vergütungsanspruch, sowie alle vereinbarten Pönalezahlungen oder den Ersatz von Aufwendungen oder entgangenem Gewinn.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine Prognose der für bestimmte Zeiträume erwarteten Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Sie stellt kein Angebot des Auftraggebers dar, er haftet nicht für ihre Richtigkeit und es wird durch sie insbesondere keine Mindestabnahmemenge vereinbart.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Unter „Schriftform“ oder „schriftlich“ verstehen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax.

19.2. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.

19.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines darauf beruhenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden solche Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soweit wie möglich entspricht. Kommt eine Einigung darüber nicht oder nicht in angemessener Zeit zustande, gilt eine für Einkäufer branchenübliche Regelung als vereinbart, existiert keine, gilt die zwingende Rechtslage.